

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-189-2022 (Ltg.-2189/H-18-2022)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2189>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich gebe bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 7. Juli 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes gefasst hat.

Ich ersuche gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu § 10.

St. Pölten, am 7. Juli 2022

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten

IVW1-HuG-2/023-2022

BearbeiterIn
Mag. Eibensteiner-Loidl

02742/9005
DW 12149

28. Juni 2022

Betrifft

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.06.2022

Ltg.-**2189/H-18-2022**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Im Jahr 2009 wurden die bestehenden Rechtsvorschriften des sicheren Haltens und Führens von Hunden aus dem NÖ Polizeistrafgesetz in ein eigenes NÖ Hundehaltegesetz (welches mit 1.1.2010 in Kraft trat) übernommen. Damit wurden alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung zusammengefasst. Ziel des NÖ Hundehaltegesetzes ist Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde hintanzuhalten.

Die derzeitigen Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes gelten für ca. 195.000 in Niederösterreich gehaltene Hunde (Zahl aus der Heimtierdatenbank). Dazu zählen ca. 4.000 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, für die die besonderen Bestimmungen über Sachkunde und Haftpflichtversicherung sowie strengere Regeln für das Führen dieser Hunde gelten.

Hundeattacken sorgen immer wieder für öffentliche und mediale Diskussionen. Immer wieder kommt es dabei auch zu tragischen Vorfällen, bei denen Menschen oftmals schwer verletzt werden. Gemäß der Unfalldatenbank des Kuratoriums für Verkehrssicherheit werden pro Jahr rund 4.000 Menschen in Österreich durch Hundebisse so schwer verletzt, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen. Knapp 15 Prozent der durch Hundebisse Verletzten sind gemäß dem Kuratorium für Verkehrssicherheit 0 – 14 Jahre alt. Warnsignale, die Hunde schon früh aussenden, können oftmals von Kindern und auch von (neuen) Hundehaltern und Hundehalterinnen nicht richtig erkannt und interpretiert werden.

Im Jahr 2020 wurde die Studie „Mensch und Hund – Wissen wie´s geht!“ zur Erarbeitung einer Grundlage betreffend eine Novellierung des NÖ Hundehaltegesetzes und der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung durch ein Expertengremium hinsichtlich der Fragestellung, wie Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen durch die Hundehaltung weiter vermindert werden können, erstellt.

Im Zuge dieser Studie wurden insbesondere folgende Punkte herausgearbeitet, die in Zukunft für eine größere Sicherheit im Umgang mit Hunden zur Vermeidung von potentiellen Gefahren, wie Beissvorfällen, sorgen könnten:

- **Ausbildungserfordernisse der Hundetrainer und Hundetrainerinnen**, welche gemäß dem NÖ Hundehaltegesetz i.V. mit der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung die Anforderungen des Hundehalters, der Hundehalterin und des Hundes hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen Sachkunde überprüfen und eine Bestätigung hierüber ausstellen;
- Allgemeine **Standards für eine adäquate tierschutzorientierte, auf neuestem Wissensstand fußende Ausbildung** von Hunden;
- **Inhalt und Umfang der Kenntnisse** des Hundehalters bzw. der Hundehalterin im Rahmen einer zu prüfenden erforderlichen Sachkunde für Hunde im Allgemeinen, erweiterte Auflagen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Besonderen (allgemeiner Teil und praktischer Teil der Ausbildung);
- **Form und Inhalt einer Ausbildungsbestätigung** (hinsichtlich des Nachweises der absolvierten Sachkunde);

- **Anforderungen an den Halter oder die Halterin eines Hundes** im Allgemeinen und an den Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential und eines auffälligen Hundes im Besonderen.

Menschliches Fehlverhalten ist ein Hauptgrund für Hundebisse, daher wird eine Schulung aller Hundehalter und Hundehalterinnen unabhängig von der Rasse des Hundes erforderlich erachtet. Eine Ausdehnung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde für alle Hunde wurde empfohlen. Dieser Nachweis soll vor der Ersthaltung eines Hundes absolviert werden und die wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit einer Hundehaltung vermitteln.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Novelle sollen weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst vermieden werden. Als Maßnahmen dafür sind vorgesehen:

- Meldepflicht für alle Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde
- Verpflichtende Information für Halterinnen und Halter von Hunden ohne erhöhtem Gefährdungspotential vor der Aufnahme einer erstmaligen Hundehaltung und Ausstellung einer Bestätigung („NÖ Hundepass“)
- Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalterinnen und Hundehalter
- Normierung, dass für auffällige Hunde gemäß § 3 bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen nochmals der Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde erbracht werden muss
- Festlegung einer Obergrenze zur Haltung von Hunden in einem Haushalt
- Ausweitung des Ausspruches eines Hundehalteverbotes bei allen Hunden, wenn die Obergrenze zur Haltung von Hunden überschritten wird
- Adaptierung der Verwaltungsstrafbestände
- Rechtsbereinigungen (z.B. Aktualisierung von Verweisen auf Bundesgesetze)
- Schaffung von Übergangsbestimmungen

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

In Hinblick auf Art. 118 B-VG fällt die Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (örtliche Sicherheitspolizei).

4. Besondere Beschlusserfordernisse:

§ 10 Abs. 1 Ziffer 7 und Ziffer 9 des Entwurfes normieren eine, auf alle gehaltenen Hunde erweiterte, Verwaltungsstrafbestimmung, die gemäß dem geltenden § 11 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 des Entwurfes die „erweiterte“ Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung (im Rahmen der Beschlagnahme von Hunden zur Sicherung des Verfalls) vorsieht, weshalb es hinsichtlich der „erweiterten“ Mitwirkungspflicht der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG bedarf.

5. EU Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes fällt (ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Durch die vorliegende Novelle wird die Meldung von Hunden, die nicht § 2 oder § 3 unterliegen, samt Anschluss von Unterlagen und Nachweisen an die Gemeinde eingeführt. Gemäß § 4 des NÖ Hundehaltegesetzes ist nunmehr vorgesehen, dass Hundehalter auch für Hunde, die nicht dem § 2 oder § 3 unterliegen, unter anderem einen Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde und eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen haben.

Die durchschnittliche Lebenserwartung von Hunden wird mit ca. 10 bis 16 Jahren angegeben. Ausgehend von ca. 195.000 in Niederösterreich gehaltenen Hunden werden jährlich zumindest 12.000 Hunde neu geboren bzw. neu gehalten. Es ist

somit davon auszugehen, dass die Gemeinden in NÖ ca. 12.000 Meldungen jährlich entgegenzunehmen und zu prüfen haben.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang auf das NÖ Hundeabgabengesetz 1979 hinzuweisen, in dem unter anderem geregelt ist, dass der Erwerb eines Hundes durch den Hundehalter der Abgabenbehörde anzuzeigen ist (allerdings mit einer Meldefrist von einem Monat und nicht wie im NÖ Hundehaltegesetz „unverzüglich“). Es könnte daher in einem Vorgang - nach dem NÖ Hundehaltegesetz und nach dem NÖ Hundeabgabengesetz 1997 – den jeweiligen Verpflichtungen nachgekommen werden.

Durch die oben angeführten Neuerungen wird es daher, nach den im Gesetz vorgesehenen Übergangsfristen, zu einem Mehraufwand für die Gemeinden kommen, der jedoch derzeit noch nicht konkret angegeben werden kann.

Neben diesem Mehraufwand für die Gemeinden wird es durch die Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände auch für die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden und infolge beim NÖ Landesverwaltungsgericht zu einem geringfügigen Mehraufwand kommen.

Zukünftige Halterinnen und Halter von Hunden, die nicht § 2 oder § 3 unterliegen, werden durch die vorliegende Novelle verpflichtet, vor der ersten Haltung eines Hundes – es wird jedoch eine Nachfrist der Vorlage im Gesetz verankert – einen Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde zu erbringen. Die durchschnittlich zu erwartenden Kosten von ca. € 50,-- bis € 100,-- pro Kurs sind unter Berücksichtigung sonstiger Hundehaltekosten als geringfügige Mehrbelastung für die Bevölkerung einzustufen.

Die weiteren durch die Novelle zu erwartenden Kosten lassen sich noch nicht abschätzen.

8. Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtserzeugende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der Entwurf wurde den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben.

Viele Vereine/Verbände sowie Privatpersonen sprachen sich vor allem gegen die Obergrenze von drei Hunden pro Haushalt aus.

Nur wenige sprachen sich gegen den Sachkundenachweis für alle Hundebesitzer aus.

Zahlreiche Stellungnahmen beinhalteten Punkte, nicht von der gegenständlichen Novelle betroffenen sind, wie z.B. die in § 2 angeführten Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Neben den Vorschlägen zur sprachlichen Gestaltung, welche zum größten Teil berücksichtigt wurden, wurde auf Grund der eingelangten Anregungen insbesondere folgende Änderung vorgenommen (siehe dazu auch weiter unten bei den konkreten Bestimmungen):

1.

Entfall der Änderung im § 1 und damit zusammenhängend in § 8.

Die geplante Beschränkung für die mögliche Hundehaltung erst ab 16 Jahren entfällt somit.

2.

§ 3 Abs. 3 wurde im Sinne der Ausführungen der Landesamtdirektion/Recht angepasst.

3.

§ 4 Abs. 4 letzter Satz, Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7 – letzter Spiegelstrich wurden neu eingefügt (Ausstellung einer Bestätigung); bei der allgemeinen Sachkunde: Bezeichnung der Bestätigung als „NÖ Hundepass“.

4.

In § 4 Abs. 8: Entfall der „Jagdversicherung“, da Jagdhunde von dieser Bestimmung gem. § 7 ausgenommen sind.

5.

In § 5 Abs. 1 erfolgte eine Änderung bei der Obergrenze von drei auf fünf Hunden. Aus dem Abs. 3 wurden einige Ziffern entfernt und als Ausnahmen in den § 7 aufgenommen.

6.

In § 7 erfolgte weiters eine Anpassung der Z 3 durch die Wortfolge: „Assistenz-, Therapiebegleit- und Jagdhunde“ sowie eine neue Z 7 betreffend ausgeschiedene Hunde des Sicherheits- Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie von Militärhunden durch die bisherigen Hundeführer oder Hundeführerinnen.

7.

In § 13 wurden die Übergangsbestimmungen im Sinne der Ausführungen der Landesamtsdirektion/Recht angepasst.

8.

Die Novelle soll nunmehr mit 1. Juni 2023 in Kraft treten (nicht wie ursprünglich mit 1. Juli 2023).

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 zu erwarten.

10. Informationsverfahren:

Die Novelle betrifft keine technischen Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

Besonderer Teil

Zu § 3

Abs. 1

Abs. 1 entspricht inhaltlich wortgleich dem derzeit geltendem Abs. 1.

Abs. 2

Da mit dem Inkrafttreten der Novelle für alle Hundehalter bzw. Hundehalterinnen im § 4 Abs. 1 die Meldepflicht der Hundehaltung bei der örtlich zuständigen Gemeinde samt Vorlage von Unterlagen (außer dem Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde und der größen- und lagemäßigen Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten werden muss) eingeführt wird, muss diese Bestimmung insofern angepasst werden, dass bei einer bescheidmäßigen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes (gegebenenfalls durch die erkenntnismäßige Feststellung der Auffälligkeit durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich) und Rechtskraft dieser Feststellung nur mehr der Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde und die größen- und lagemäßigen Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten werden muss, vom Hundehalter der zuständigen Gemeinde vorgelegt werden muss.

Abs. 3

Durch die Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von bereits als auffällig festgestellten Hunden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein) zu einer nochmaligen Absolvierung der erweiterten Sachkunde zu verpflichten, da diese Hunde bereits „auffällig“ geworden sind.

Die neue Bestimmung normiert für einen auffälligen Hund (gemäß § 3), dass im Falle eines weiteren Beißvorfalles gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 die Gemeinde einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat. Sobald die Rechtskraft eingetreten ist,

hat der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund nochmals innerhalb einer Frist von drei Monaten den Nachweis der erweiterten Sachkunde zu erbringen und diesen Nachweis bei der Gemeinde vorzulegen.

Mit dieser Bestimmung wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin eines bereits auffällig festgestellten Hundes eine nochmalige Schulung mit dem betreffenden Hund von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Es wird nochmals von einer besonders geschulten Person geprüft, ob die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Haltung eines auffälligen Hundes vorliegen.

Zu § 4

§ 4 wird im Zuge der Novelle neu durchnummeriert.

Abs. 1

Nunmehr haben alle Hundehalter bzw. Hundehalterinnen ihre Hunde unverzüglich bei der zuständigen Gemeinde zu melden und müssen verpflichtend die in Ziffer 1,2,3, 5 lit. a und 6 angeführten Angaben bzw. Nachweise anschließen. Abs. 1 legt somit die grundsätzliche Meldepflicht für alle Hunde fest. Es wird in diesem Zusammenhang aber auf die Ausführungen zu Abs. 3 hingewiesen.

Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 haben wie bisher zusätzlich die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten werden muss (Z 4) und den Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde (Z 5 lit. b), vorzulegen.

In einigen Bundesländern (Wien, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark) ist bei Anschaffung eines Hundes ein allgemeiner Sachkundenachweis zu erbringen. Nunmehr sollen auch in Niederösterreich Personen grundsätzlich vor der ersten Anschaffung eines Hundes Grundkenntnisse über die Hundehaltung erwerben. Der allgemeine Sachkundenachweis ist einheitlich für alle Hunderassen und gilt somit auch für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential. In dem vorgesehenen Kurs sollen zukünftige Hundehalter und Hundehalterinnen über die wesentlichsten Themen im Zusammenhang mit der Hundehaltung informiert und geschult werden. Man soll sich über die zu übernehmenden Pflichten bewusst werden. Mit dieser Maßnahme soll dem Hundehalter bzw. der Hundehalterin bereits ein Basiswissen über die Hundehaltung vor der Anschaffung eines Hundes vermittelt werden.

Abs. 2

Es wird in Abs. 2 festgelegt, dass, wenn der allgemeine Sachkundenachweis für einen Hund erbracht wurde, dieser auch für Hunde gilt, welche später vom Hundehalter bzw. der Hundehalterin erworben werden. Das heißt, dass die allgemeine Sachkunde im Rahmen der Hundehaltung nur ein Mal vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin absolviert werden muss.

Abs. 3

Grundsätzlich muss die allgemeine Sachkunde vor der erstmaligen Hundehaltung vom Hundehalter bzw. der Hundehalterin absolviert werden. Um aber zu verhindern, dass ohne Vorlage der Sachkunde sofort Anzeigen wegen Verstoßes des § 4 Abs. 2 erfolgen, wird eine Übergangsfrist zur Erbringung der allgemeinen Sachkunde nach der Meldung bei der zuständigen Gemeinde normiert.

Abs. 5

Abs. 5 beinhaltet die derzeit geltende Regelung des § 4 Abs. 4.

Abs. 4, 6 und 7

Durch die Novelle wird die bereits bestehende Hundehalterausbildung, welche bislang nur bei der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden erforderlich war, erweitert.

Es werden Eckpunkte der Information für die allgemeine Sachkunde und der Ausbildung für die erweiterte Sachkunde gesetzlich verankert. Detaillierte inhaltliche Regelungen werden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Die verpflichtende allgemeine Information für alle Hundehalter und Hundehalterinnen ist ein zentrales Element der vorliegenden Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes.

Ein Hauptgrund für Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden ist menschliches Fehlverhalten, welches sehr oft auf Unwissenheit beruht.

Durch die verpflichtende Information aller Hundehalter und Hundehalterinnen soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden. Der Umfang der theoretischen Information gemäß Abs. 4 wird mit drei Stunden festgelegt und muss in Kursen vermittelt werden, wobei sowohl ein Tierarzt

oder eine Tierärztin, als auch eine fachkundige Person das Wissen vermitteln müssen.

Detaillierte inhaltliche Regelungen zur fachkundigen Person werden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Es werden im Gesetz bereits einige Fachinhalte festgelegt, welche im Zuge der Ausbildung des Nachweises der allgemeinen Sachkunde abgedeckt werden müssen und die durch eine Verordnung noch näher zu konkretisieren sind. Die Absolvierung der Teilbereiche ist durch den Tierarzt oder Tierärztin und die fachkundige Person im „NÖ Hundepass“ zu bestätigen.

Im Abs. 6 wird der derzeitige Nachweis der erforderlichen Sachkunde für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde geregelt. Dieser bleibt in der derzeitigen Form (bezogen auf den Umfang und den Inhalt) bestehen, wird aber zukünftig als erweiterte Sachkunde bezeichnet. Die erweiterte Sachkunde ist bei einer speziell geschulten Person zu absolvieren. Detaillierte inhaltliche Regelungen werden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Der wesentlichste Unterschied der beiden Ausbildungen liegt darin, dass bei der erweiterten Sachkunde, so wie bisher, ein praktischer Teil vorgesehen ist und dieser mit jedem gehaltenen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential zu absolvieren ist. Die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 ist nur einmalig zu absolvieren.

Exkurs:

Verhältnismäßigkeitsprüfung basierend auf Abschnitt 4b des Gesetzes über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025-0

Da im vorliegenden Entwurf bezüglich dem „Tierarzt“ bzw. der „Tierärztin“, der „fachkundigen Person“ und auch der „speziell geschulten Person“ keine inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich deren spezifischen Anforderungen, wie z.B. erforderliche Ausbildungen oder Zulassungs- bzw. Anmeldesysteme, geregelt werden und dies erst in weiterer Folge durch Erlassung einer Verordnung der Landesregierung zu regeln ist, ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung erst im Rahmen des Entwurfes einer entsprechenden Verordnung der Landesregierung (§ 4 Abs. 7 des Entwurfes des NÖ Hundehaltegesetzes) vorzunehmen.

Abs. 7 sieht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vor, mit der nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Umfang des Nachweises der erforderlichen allgemeinen Sachkunde und des Nachweises der erforderlichen erweiterten Sachkunde und nähere Bestimmungen hinsichtlich der fachkundigen Person und der speziell geschulten Person erlassen werden. Durch eine Verordnung nach Abs. 7 werden auch Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Vermittlung der allgemeinen Sachkunde und zur Erlangung der Berechtigung zur Vermittlung und Prüfung der erweiterten Sachkunde (Zulassung, Anmeldung) festgelegt.

Wie bisher kann die Verordnung auch festlegen, dass andere Ausbildungen mit Hunden als gleichwertige Ausbildungen gemäß Abs. 4 (allgemeine Sachkunde) oder Abs. 6 (erweiterte Sachkunde) in Niederösterreich anerkannt werden (wie z.B. ein in Wien ohne Befristungen oder Auflagen ausgestellter verpflichtender Hundeführschein). Zusätzlich soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass andere Ausbildungen als jene, die in der nachfolgenden Verordnung der Landesregierung für eine fachkundige Person und eine speziell geschulte Person gefordert werden, als gleichwertige Ausbildungen in Niederösterreich anerkannt werden.

Abs. 8

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde bei der jeweils zuständigen Gemeinde verbunden ist in Zukunft für alle Hundehalter und Hundehalterinnen (auch ohne erhöhtem Gefährdungspotential) auch der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung. Damit allfällige Bissopfer oder andere Schäden Dritter, die durch eine Hundehaltung verursacht werden, hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche abgesichert sind, legt Abs. 8 nunmehr für jeden Hund (nicht nur für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde) den verpflichtenden Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und auch die Aufrechterhaltung dieser Haftpflichtversicherung in oben angeführter Höhe vor. Durch die neue Regelung „€ 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden“ wird der oder die Geschädigte bei einem künftigen Versicherungsfall besser gestellt werden. Versicherungen bieten eigene Hundehaftpflichtversicherungen an. Neben diesem Versicherungstypus soll es den Hundehaltern und den Hundehalterinnen jedoch

auch möglich sein den geforderten Versicherungsschutz durch eine Haushaltsversicherung oder eine andere gleichartige Versicherung, die Schäden durch den Hund erfassen (als Kombination mit einer anderen Versicherung) nachzuweisen. Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Höhe der Mindestversicherungssumme wird darauf verwiesen, dass andere Bundesländer, wie Oberösterreich, Salzburg oder Wien, eine entsprechende gesetzliche Regelung für gehaltene Hunde normieren. Insofern hat sich eine Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund bewährt und wird von den Versicherungsunternehmen auch entsprechend angeboten.

In der Übergangsbestimmung gemäß § 13 Abs. 6 müssen Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hunden, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, den Nachweis gemäß Abs. 8 innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle vorlegen, gemäß der Übergangsbestimmung nach § 13 Abs. 7 müssen Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hunden gemäß § 2 und § 3 eine Anpassung hinsichtlich der Höhe der Haftpflichtversicherung gemäß Abs. 8 innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle vorlegen.

Abs. 9 und 10

Die Abs. 9 und 10 entsprechen weitgehend den derzeit geltenden Abs. 6 und 7 des § 4 NÖ Hundehaltegesetz.

Zu § 5

§ 5 wird im Zuge der Novelle neu durchnummeriert.

Abs. 1 und Abs. 2

In den letzten Jahren nahmen im Zusammenhang mit der Haltung von mehreren Hunden in einem Haushalt vermehrt Beschwerden sowohl hinsichtlich unzumutbarer Lärmbelästigungen, als auch hinsichtlich unzumutbarer Geruchsbelästigungen, die das örtlich zumutbare Maß überschritten, zu.

Störender Lärm oder belästigender Geruch sind dann als in ungebührlicher Weise hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung oder Geruchsbelästigung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammen-

leben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann und vermeidbar ist.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, mögliche Gefährdungen, vor allem aber Belästigungen anderer Personen durch eine Hundehaltung bereits im Vorfeld zu minimieren, wird durch die Novelle eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Höchstzahl an gehaltenen Hunden in einem Haushalt eingeführt. Außerdem bedarf es für die „gesunde“ Entwicklung des Hundes eines Rückzuggebietes. Ansonsten kann Frustration entstehen, welche wiederum zu Gereiztheit und Aggressionen des Hundes führen kann.

Aus diesen Gründen wurde daher eine Obergrenze normiert.

Ursprünglich war eine Obergrenze von drei Hunden pro Haushalt vorgesehen.

Im Zuge des durchgeführten Begutachtungsverfahrens langten zahlreiche kritische bis ablehnende Stellungnahmen von Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie Vereinen und Verbänden zu dieser Obergrenze ein. Auch viele Beispiele wurden gebracht, die die Obergrenze von drei Hunden für den Vollzug als zu niedrig aufzeigten.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 5 Abs. 1 sieht das Burgenländische Landessicherheitsgesetz (vgl. § 16 Abs. 5) seit 2019 für das Halten von Hunden in privaten Haushalten vor (Begrenzung von vier Hunde in privaten Haushalten).

Diese Festlegung auf vier Hunde im Burgenland war das Ergebnis (Kompromiss) einer Beratung von Amtsveterinären, Hundetrainern und Tierschutzorganisationen.

Ursprünglich gab es das Bestreben auf die Hundegröße, -rasse und Wohnungs- bzw. Haushaltsgröße abzustellen. Davon ist man aber abgekommen, auch aus Gründen eines praktikablen Vollzuges der Bestimmung durch die Gemeinden.

Die Regelung ist im Burgenland mittlerweile „etabliert und akzeptiert“. Für Einzelfälle kann der Bürgermeister eine Erweiterung festlegen. Probleme im Vollzug sind nicht bekannt.

In der im Jahr 2020 durchgeführten Studie „Mensch und Hund – Wissen wie´s geht!“ wurde von einem Expertengremium hinsichtlich der Fragestellung, wie Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen durch die Hundehaltung weiter vermindert werden können, Vorschläge erarbeitet (fünf Hunde pro Person bzw. zehn Hunde pro Haushalt).

Aufgrund der zahlreichen kritischen Stellungnahmen im Zuge der Begutachtung, im Hinblick auf die gesetzliche Regelung im Burgenland und der dort bisher gemachten Erfahrungen sowie aufgrund der Ausführungen in der Studie wurde nunmehr für Niederösterreich eine Höchstzahl von fünf Hunden in einem Haushalt festgelegt.

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 13 Abs. 9 gilt die Beschränkung gemäß Abs. 1 nicht für jene Hunde, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle gehalten wurden.

Die im NÖ Hundehaltegesetz bereits bisher verankerte Regelung der Beschränkung der Haltung von § 2 und § 3 Hunden (nur zwei Hunde) bleibt unverändert aufrecht (nunmehr im § 5 Abs. 2). Diese Regelung muss nun in Zusammenschau mit der nunmehr allgemein eingeführten Höchstzahlbegrenzung an zu haltenden Hunden in einem Haushalt gelesen und berücksichtigt werden.

Abs. 3

Im Absatz 3 werden Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Aus dem bisherigen Abs. 3 wurden jedoch einige Ziffern entfernt und als Ausnahmen in den § 7 aufgenommen - auch in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – siehe dazu unter § 7 unten.

Damit wurde weitgehend den Stellungnahmen der NÖ Tierschutzombudsfrau, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Abteilung RU5 (Tierschutz) des Amtes der NÖ Landesregierung entsprochen.

Zu § 6

§ 6 wird im Zuge der Novelle neu durchnummeriert.

Abs. 1

Abs.1 beinhaltet neu die Möglichkeit der Untersagung der Hundehaltung bei einer Überschreitung der Obergrenze bei einer Hundehaltung gemäß § 5 Abs. 1.

Abs. 2

Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 normiert, so wie bisher bereits im § 6 Abs. 1 geregelt, die Möglichkeit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dem Halter oder der Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential oder eines auffälligen Hundes die Hundehaltung zu untersagen. Nunmehr wird jedoch auf die unter einer Nummerierung angeführte Auflistung der Hundehalteverbotstatbestände verzichtet und die betreffenden Paragraphen werden direkt im Gesetzestext angeführt.

Abs. 3

Abs. 3 beinhaltet die Bestimmungen des derzeitigen Abs. 2. Im Zuge der Änderung werden in Ziffer 3 und in Ziffer 7 die Verweise auf die jeweiligen Bundesgesetze aktualisiert.

Abs. 4

Abs. 4 beinhaltet die Bestimmung des derzeitigen Abs. 3. Aufgrund der erfolgten Änderungen durch die neue Nummerierung der Absätze muss im Abs. 4 die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ in die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ abgeändert werden.

Abs. 5

Aufgrund der erfolgten Änderungen durch die neue Nummerierung der Absätze muss im Abs. 5 der im fortlaufenden Text genannte Abs. 2 in Abs. 3 umbenannt werden.

Abs. 6

Im Falle der Untersagung einer Hundehaltung durch die Behörde gemäß Abs. 1 ist bei Wegfall des Grundes (Einhaltung der Obergrenze von fünf Hunden in einem Haushalt) diese wieder zu beheben. Damit soll Hundehaltern und Hundehalterinnen bei wieder ordnungsgemäßigem Verhalten die Möglichkeit gegeben werden ihren Hund wieder halten zu dürfen.

Zu § 7

In Ziffer 2 wurde der Ausdruck „des öffentlichen Sicherheits- Feuerwehr- und Rettungsdienstes“ abgeändert in „des Sicherheits- Feuerwehr- und Rettungsdienstes“. Rettungshunde, die privat gehalten werden, fallen nun unter diese Regelung, da die Kosten der erforderlichen Ausbildung dieser Hunde vom Halter oder von der Halterin getragen werden und diese sich ehrenamtlich für Sicherheits- Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze zur Verfügung stellen. Weiters fallen z.B. auch Hunde von privaten Sicherheitsdiensten unter diese Regelung.

Im Zuge der Novelle erfolgt in Z 3 die Anpassung an die korrekte Bezeichnung gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), nämlich Assistenz- und Therapiebegleithunde, anstatt Behindertenbegleit- und Therapiehunde. Außerdem wird Z 3 im Zuge der Novelle inhaltlich ausgedehnt auf Assistenz- und Therapiebegleit- und Jagdhunde, die ausgebildet werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass es zielführend ist, diese Hunde bereits während der Ausbildung von den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 auszunehmen. Zusätzlich erfolgt aber der Zusatz und wichtige Einschränkung: „und in diesem Zusammenhang verwendet werden“. Die Einschränkung bezieht sich auch auf die in Ausbildung befindlichen Hunde.

In Z 4 wurden als Ausnahmen, nach dem Tierschutzgesetz bewilligte oder gemeldete Haltungen von Hunden, aufgenommen. Damit sind umfasst:

§ 27 Tierschutzgesetz: Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen

§ 28 Tierschutzgesetz: Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 29 Tierschutzgesetz: Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle, Gnadenhöfe

§ 31 Abs.1 Tierschutzgesetz: Tierhaltungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer von sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und

§ 31a Tierschutzgesetz: z.B. „Pflegestellen“.

In Z 6 werden nunmehr zur rechtlichen Klarstellung explizit auch die Militärhunde, die im Militärhundezentrum als Wach- und Schutzhunde zu Dienstzwecken ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden, aufgenommen.

In Z 7 wurden – auch auf Anregung im Begutachtungsverfahren – die ausgeschiedenen Hunde des Sicherheits- Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie von Militärhunden durch die bisherigen Hundeführer oder Hundeführerinnen aufgenommen.

Zu § 10

Die Strafbestimmungen werden an die geänderte Gesetzeslage angepasst. Eine Geldstrafe bis zu € 10.000 („erhöhter Strafsatz“) sowie damit zusammenhängend die Möglichkeit der Verfallserklärung erscheinen beim fehlenden Nachweis der Haftpflichtversicherung (Abs.1 Z 7) oder bei der Überschreitung der Obergrenze bei der Hundehaltung (Abs.1 Z 9) angemessen.

Zu § 13

In den Übergangsbestimmungen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderungen nunmehr mit 1. Juni 2023 festgelegt. Damit bleibt den Gemeinden für eine Vorbereitung ausreichend Zeit.

Abs. 5

Die Meldung aller Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, bei der Gemeinde soll nur für neu (ab dem 1. Juni 2023) gehaltene Hunde gelten. Die nachträgliche Meldung aller Hunde bei den Gemeinden (derzeit gesamt rund 195.000 Hunde) würde zu einer „Meldeflut“ führen, welche einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden darstellen würde. Sachlich gerechtfertigt erscheint die Regelung auch deshalb, da, sofern Verdachtsmomente vorliegen, die Gemeinde jedenfalls den Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen kann und der Tatsache, dass für einen neuen im Haushalt aufgenommenen Hund die allgemeine Sachkunde zu erbringen ist.

Wurden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderungen von einer Person bereits Hunde gehalten, ist diese von der Erbringung des Nachweises der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 4) so lange befreit, solange sie diese Hunde

hält. Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) vom Hundehalter oder der Hundehalterin im Haushalt aufgenommen wird, ist die allgemeine Sachkunde (die vom Hundehalter oder der Hundehalterin nur ein Mal im Leben nachzuweisen ist), zu absolvieren.

Abs. 6

In Abs. 6 wird eine Übergangsregelung von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung für den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 für Personen, die am 1. Juni 2023 bereits einen Hund, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, halten, geschaffen. Viele Hunde sind bereits (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle) im Rahmen bestehender Haushaltsversicherungen (Personen- und Sachschäden von Hunden sind oftmals in Haushaltsversicherungspaketen bereits inkludiert) mitversichert, welche derzeit zwar nicht unbedingt auf den Hundehalter oder die Hundehalterin lauten, die Versicherungen jedoch im Versicherungsfall Personen-, Sach- und Vermögensschäden ersetzen, weshalb eine längere Übergangsfrist zur Vorlage der Haftpflichtversicherung als angemessen angesehen wird und gewährt werden kann.

Abs. 7

In Abs. 7 wird eine Übergangsregelung von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung für die Anpassung der Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 für Personen, die am 1. Juni 2023 bereits einen Hund gemäß § 2 und § 3 halten, geschaffen. Da für derartige Hunde das Gesetz derzeit bereits eine Versicherungsverpflichtung (Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden) vorsieht, wird eine längere Übergangsfrist als gerechtfertigt angesehen.

Abs. 8

Im Abs. 8 wird festgelegt, dass eine vor dem Inkrafttreten der Änderung am 1. Jänner 2024 vorliegende Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung entsprechend der Anlage zu § 4 Abs.6 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. 4001/1-0, als Nachweis der allgemeinen Sachkunde („NÖ Hundepass“) und als Nachweis der erweiterten Sachkunde anerkannt wird.

Abs. 9

Abs. 9 regelt, dass die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gehaltenen Hunde auch weiterhin gehalten werden dürfen. Es wäre absolut unverhältnismäßig einem Hundehalter von ordnungsgemäß gehaltenen Hunden die Haltung seiner - die Zahl fünf übersteigenden - Hunde mit Wirkung ab dem 1. Juni 2023 zu verbieten.

Sachlich gerechtfertigt ist diese Regelung auch deshalb, da für alle Tiere in weiterer Folge jeweils eine Haftpflichtversicherung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 8 abzuschließen und aufrecht zu erhalten ist.

Sobald jedoch durch eine Verringerung der Anzahl der Tiere die gesetzliche Obergrenze unterschritten wird, muss vom Hundehalter oder der Hundehalterin die vom Gesetz vorgesehene Obergrenze eingehalten werden.

Abs. 10

In der Übergangsbestimmung des Abs. 10 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Hunde, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung gehalten, jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Änderung auffällig wurden, nur die in § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise zu erbringen hätten. Es wäre eine unververtretbare Besserstellung dieser Hunde im Vergleich zur derzeit gültigen Rechtslage, weil z.B. auch der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für diese Hunde nicht vorgelegt werden müsste. Hinsichtlich der Vorlagefrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung orientiert sich der Gesetzgeber an der derzeit geltenden Regelung des § 3 Abs. 2.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
W a l d h ä u s l
Landesrat

Antrag
des
Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Hundehaltengesetzes

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundehaltengesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Königsberger
Berichterstatte

Dr. Michalitsch
Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 07. Juli 2022 beschlossen:

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 bis 7 lauten:

„§ 3

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Beschreibung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b vorzulegen.

(3) Werden der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, erneut Tatsachen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bekannt, hat die Gemeinde dies mit Bescheid festzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund nochmals innerhalb einer Frist von drei Monaten den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zu erbringen und der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Meldung der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
 - a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und
 - b) zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

(3) Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

(4) Die allgemeine Sachkunde umfasst:

- a) eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin mit folgenden Themen:
 - die Gesundheit von Hunden inklusive richtiger Haltung und Pflege
 - die Auswirkung von Krankheiten auf das Sozialverhalten von Hundenund
- b) eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person mit folgenden Themen:
 - der Hund als soziales Lebewesen und die Mensch-Hund-Beziehung
 - Wesen und Verhalten von Hunden inklusive dem Lernverhalten von Hunden
 - die Sprache des Hundes
 - Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung

- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- Gehorsam

Über die erfolgte Information ist jeweils eine Bestätigung („NÖ Hundepass“) auszustellen.

(5) Wenn der Nachweis der erweiterten Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. b) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist er innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

(6) Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

- a) einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und
- b) einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

Über die erfolgreich absolvierte erweiterte Sachkunde ist eine Bestätigung auszustellen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf den Inhalt und den Umfang der allgemeinen und der erweiterten Sachkunde, auf die die allgemeine und die erweiterte Sachkunde vermittelnden Personen und Bestimmungen über die auszustellenden Bestätigungen festzulegen, insbesondere:

- Inhalte bzw. Themenbereiche der Sachkundeausbildungen
- Ausbildung bzw. Kenntnisse der die Sachkunde vermittelnden (fachkundige Personen) bzw. vermittelnden und prüfenden Personen (speziell geschulte Personen)
- Verfahren zur Erlangung der Berechtigungen zur als Sachkunde vermittelnden bzw. als Sachkunde vermittelnden und prüfenden Person, z. B. Zulassungsverfahren, Anmeldeverfahren
- Anerkennung anderer Ausbildungen
- Art, Form und Inhalt der auszustellenden Bestätigungen

(8) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Durch den Abschluss einer eigenen

Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. Die Gemeinde kann – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(9) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes gemäß § 3 in der Gemeinde unter Angabe des neuen Hauptwohnsitzes bzw. des Namens und des Hauptwohnsitzes des neuen Hundehalters oder der neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche zu melden. Die Gemeinde hat jene Gemeinde, in der der Hund gehalten werden soll, über die festgestellte Auffälligkeit des Hundes zu informieren.

(10) Erlangt eine Gemeinde, die ein Hundehalteverbot erlassen hat, Kenntnis vom Umzug des Hundehalters oder der Hundehalterin in eine andere bekannte Gemeinde, so hat sie diese über ein aufrechtes Hundehaltverbot zu informieren.

§ 5

Beschränkung der Hundehaltung

(1) Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die Haltung von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt verboten.

(3) Von Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen sind:

1. das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen besonderen Bedarf an der Haltung von mehr als in Abs. 1 oder Abs. 2 erlaubten Hunden nachweisen kann (z. B. Wachhunde oder Schlittenhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden
2. das Halten von Hunden bis zu ihrem achten Lebensmonat
3. das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde

4. das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, wenn dies gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, ordnungsgemäß gemeldet wurde.

§ 6

Hundehalteverbot

(1) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 verstoßen wird.

(2) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 4 Abs. 8 oder 5 Abs. 2 verstoßen wird.

(3) Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 254/2021,
4. die wiederholte Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen, die unter Alkohol- oder Suchtmittelleinfluss begangen wurden
5. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes
6. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
7. das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2021.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

(5) Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ein Hundehalteverbot gemäß Abs. 1 ist von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für seine Erlassung weggefallen ist.

§ 7

Ausnahmebestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 finden keine Anwendung:

1. auf das Halten von Hunden im Rahmen von Forschungseinrichtungen
2. auf das Halten von Hunden im Rahmen des Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes
3. auf das Halten von Hunden, die als Assistenz-, Therapiebegleit- und Jagdhunde ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden und in diesem Zusammenhang verwendet werden
4. auf das Halten von Hunden gemäß §§ 27 bis 29, § 31 Abs. 1 und § 31a Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
5. auf bestimmungsgemäß verwendete Hirten-, Hüte- und Herdenschutz Hunde
6. auf das Halten von Militärhunden, die im Militärhundezentrum als Wach- und Schutzhunde zu Dienstzwecken ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden
7. auf das Halten von aus dem Dienst ausgeschiedenen Hunden des Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie von Militärhunden durch die bisherigen Hundeführer oder Hundeführerinnen.“

2. § 10 lautet:

„§ 10

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gegen die Bestimmung des § 1 verstößt

2. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 die Beschreibung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 oder den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b nicht vorlegt
3. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 3 den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b nicht vorlegt
4. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 die Meldung des Haltens von Hunden nicht oder unvollständig vorlegt
5. einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis der allgemeinen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a zur Haltung eines Hundes hält
6. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zur Haltung eines derartigen Hundes hält
7. einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 8 hält
8. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 9 die Beendigung des Haltens eines Hundes gemäß § 3 nicht meldet
9. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 mehr als fünf Hunde hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen
10. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen
11. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 1 verstößt
12. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 2 verstößt
13. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 3 verstößt
14. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 bis 3 verstößt
15. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 4 oder 5 verstößt
16. gegen die Bestimmung des § 8b Abs. 3 verstößt
17. gegen eine Verordnung gemäß § 9a verstößt
18. gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 7 verstößt
19. gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 10 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Falle einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4, 5, 8, 11, 14, 16 und 19 mit einer

Geldstrafe bis zu € 7.000,-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

(3) Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können, außer bei einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4, 5, 8, 11, 14, 16 und 19 für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte Hunde sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten des Hundehalters oder der Hundehalterin einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Falle der rechtskräftigen Verfallserklärung trägt der Hundehalter oder die Hundehalterin die Kosten der Verwahrung und allfälliger weitergehender Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund, der Gegenstand der Verwaltungsübertretung ist, hält, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu verständigen.

(5) Bei gemäß § 8 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Verstößen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 90,-- eingehoben werden. Diese Strafgebühren fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.“

3. Im § 13 werden folgende Abs. 4 bis 10 angefügt:

„(4) § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 10, § 13 Abs. 5 bis 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Juni 2023 in Kraft.

(5) Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, sind bei der Gemeinde nicht zu melden (§ 4).

(6) Für Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 bis zum 1. Juni 2025 der Gemeinde zu melden.

(7) Für Hunde gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, ist weiterhin eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 5 in der Fassung vor LGBl. Nr. XX/XXXX erforderlich. Diese ist bis 1. Juni 2025 an die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 anzupassen.

- (8) Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung entsprechend der Anlage zu § 4 Abs. 6 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. 4001/1-0, gilt als Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a) und als Nachweis der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b).
- (9) Die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 Abs. 1 gilt nicht für jene Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden.
- (10) Für Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden und nach dem 1. Juni 2023 mittels Bescheid als auffällige Hunde festgestellt werden, müssen zusätzlich zu dem in § 3 Abs. 2 angeführten Nachweis und der angeführten Beschreibung auch noch die Meldungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 3 und der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung vorgelegt werden.“

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur